

leistung verpflichtet und in der Lage ist, er greift aber nicht ein, und das Kind ertrinkt. A. ist wegen vorsätzlicher Tötung verantwortlich.

ad) Hebt der Tatbestand bestimmte *Mittel, Methoden oder sonstige besondere objektive Umstände der Verbrechensbegehung* hervor, so ist auch deren Kenntnis für den Vorsatz erforderlich.

Bei der gefährlichen Körperverletzung gemäß § 223 a StGB muß der Täter wissen, daß er die Körperverletzung z. B. mittels eines gefährlichen Werkzeuges begeht. Bei einem Verbrechen nach § 2 Abs. 2 Ziff. 3 HSchG muß der Täter wissen, daß ein Schieberlager unterhalten wird. Bei einem schweren Diebstahl im Sinne des § 243 Abs. 1 Ziff. 4 StGB muß der Täter z. B. Kenntnis davon haben, daß das Gebäude, in dem er sich befindet, ein Postgebäude ist.

ae) Verschiedene Tatbestände weisen schließlich auf die *gesellschaftliche Stellung des Verbrechers* hin. In diesen Fällen ist für den Vorsatz auch die Kenntnis des Täters von der von ihm eingenommenen Stellung notwendig.

So kann wegen Amtsunterschlagung gemäß § 350 StGB nur derjenige bestraft werden, dem bekannt gewesen ist, daß er Gelder oder andere Sachen in amtlicher Eigenschaft, d. h. als Staatsfunktionär, in Empfang nimmt. Ohne diese Kenntnis kann er nur nach § 246 StGB wegen Unterschlagung verantwortlich gemacht werden.

af) Zum Vorsatz gehört nicht das Bewußtsein der *Gesellschaftsgefährlichkeit, der Bechtswidrigkeit oder Strafbarkeit des Handelns*.

Der Dieb z. B. braucht nicht in dem Bewußtsein gehandelt zu haben, daß seine Handlung für die volkdemokratische Ordnung gefährlich ist oder daß er § 1 Abs. 1 VESchG bzw. § 242 StGB verletzt. Der Wirtschaftsverbrecher braucht nicht in dem Bewußtsein tätig geworden zu sein, daß der Entzug bestimmter, für die Volkswirtschaft wichtiger Gegenstände verboten und mit Strafe bedroht ist.

Ein Gericht, das die strafrechtliche Verantwortlichkeit nur bejahen würde, wenn der Verbrecher im Bewußtsein der Gesellschaftsgefährlichkeit seines Handelns tätig geworden ist, verstieße gegen die demokratische Gesetzlichkeit. Denn die Forderung nach dem Vorliegen eines solchen Bewußtseins würde bedeuten, daß das Gericht nicht von den moralischen und rechtlichen Auffassungen der Werk tätigen ausgeht, sondern seine Entscheidung von der Selbsteinschätzung des Verbrechers, ob er sein Handeln als gefährlich und schadenbringend für die Gesellschaft angesehen hat oder nicht, abhängig macht. Ein gleicher